



Gemeinde Altdorf seit 1291



**Gemeinde Altdorf
Landkreis Esslingen**

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698 in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 33) hat der Gemeinderat am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,-- €.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen; angefangene Stunden werden aufgerundet.

Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

- a) für Auslagen:
 1. bei der Grundausbildung eine Pauschale in Höhe von 80,--€ pro Lehrgang,
 2. Truppführerlehrgang eine Pauschale in Höhe von 50,--€ pro Lehrgang
 3. bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Stundenpauschale in Höhe von 5,-- € und
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz in Höhe von 8,-- € je Stunde gewährt.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen; angefangene Stunden werden aufgerundet.

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende und nachgewiesene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerweggesetz). Entsteht aufgrund der Verwendung des Jahresurlaubs kein Verdienstaufschlag wird der in § 2 b dieser Satzung enthaltene Satz zugrunde gelegt. Der Zeitumfang bemisst sich in diesem Fall nach den besuchten Schulungsstunden zuzüglich der Zeit für die An- und Abreise eine Entschädigung für die Unterrichtszeit wird nicht gewährt. Analog wird diese Regelung bei Nichterwerbspersonen (Schüler, Studenten, Hausfrau/-mann) herangezogen.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs.1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	600,-- €
Zusatzleistung Feuerwehrkommandant	200,-- €
1. stv. Feuerwehrkommandant	300,-- €
Zusatzleistung 1. stv. Feuerwehrkommandant	100,-- €
2. stv. Feuerwehrkommandant	300,-- €
Zusatzleistung 2. stv. Feuerwehrkommandant	100,-- €
je Gruppenführer 50 € (3 Gruppenführer)	150,-- €
je Gerätewart 100 € (2 Gerätewarte)	200,-- €
Jugendfeuerwehrwart	150,-- €
1. stv. Jugendfeuerwehrwart	75,-- €
2. stv. Jugendfeuerwehrwart	75,-- €
Atemschutzgerätewart	50,-- €
Gerätewart 1	200,-- €
Gerätewart 2	200,-- €
Schriftführer	50,-- €
Kassierer	50,-- €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 24.07.1990, geändert durch Satzung vom 01.01.2019, außer Kraft.

Altdorf, den 22.02.2024

gez.

Kälberer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

X:\Satzungen\2023 Feuerwehrentschädigungssatzung.docx